

An das

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Abteilung Arbeitsschutz

Postfach 90 02 36

14438 Potsdam

- Anzeige zum Betrieb einer zahnmedizinischen Röntgeneinrichtung** | § 12 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 19 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz
→ ausreichend, wenn die Röntgeneinrichtung unter den Anwendungsbereich des Medizinproduktegesetzes fällt
- Anzeige der wesentlichen Änderung des Betriebs einer zahnmedizinischen Röntgeneinrichtung** | § 19 Abs. 5 Strahlenschutzgesetz
→ ausreichend, wenn der Betrieb einer angezeigten Röntgeneinrichtung wesentlich geändert wird (Betreiberwechsel, Änderung des Aufstellungsortes, Umstellung auf digitalen Bildempfänger etc.)
- Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung** | § 12 Abs. 1 Nr. 4 Strahlenschutzgesetz
→ erforderlich, wenn z.B. die Röntgeneinrichtung ortsveränderlich und außerhalb von Röntgenräumen betrieben wird.

1. Strahlenschutzverantwortliche/r | § 70 Strahlenschutzgesetz

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift der Praxis:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

2. Strahlenschutzbeauftragte/r | § 70 Strahlenschutzgesetz

Beim Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen dieser Anzeige / Genehmigung Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutzbeauftragten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

3. Angaben zu den zur Anwendung am Menschen berechtigten Personen | § 145 Strahlenschutzverordnung

- Die Anwendung von Röntgenstrahlen darf nur durch fachkundige Zahnärzte erfolgen.
- Die Anwendung von Röntgenstrahlen darf neben fachkundigen Zahnärzten durch Zahnärzte erfolgen, wenn sie über die erforderlichen Kenntnisse verfügen und unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Zahnarztes tätig sind | § 145 Abs. 1 StrlSchV
- Berechtig zur technischen Durchführung sind neben den vorgenannten Personen auch die Personen, die die Voraussetzungen des § 145 Abs. 2 StrlSchV erfüllen.
- Die nachfolgenden Angaben sind für das gesamte vorgenannte Personal zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Name	Vorname	Geb.-Datum	Beruf / Ausbildung	Approb-ation (ja / nein)	Fachkunde (ja / nein)	Kenntnisse (ja / nein)

4. Angaben zur Röntgeneinrichtung

Betriebsübliche Bezeichnung:

- Anwendungsgebiete:
- Dentalaufnahmeggerät mit Tubus
 - Panoramaschichtaufnahmeggerät (PSG)
 - Fernröntgenaufnahmeggerät (FRG/FRS)
 - Cone-Beam-CT (CBCT) | Digitaler Volumentomograph (DVT)

- Sachverständigenprüfung:
- wurde bereits durchgeführt
am: _____ durch: _____
 - Prüfung ist beantragt

5. Anlagen, sofern diese nicht bereits im Landesamt vorliegen

Dokumente für den Strahlenschutzverantwortlicher (Praxisinhaber) und - sofern vorhanden – bestellte Strahlenschutzbeauftragte

- ein Abdruck der **Approbationsurkunde** | § 19 Abs. 3 Satz 1 Nummer 6 i.V.m. § 14 Abs.1 Nummer 1 Strahlenschutzgesetz
- ein Abdruck des Nachweises der erforderlichen **Fachkunde im Strahlenschutz** | § 19 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 Strahlenschutzgesetz
- soweit bereits zutreffend: ein Abdruck der Bescheinigungen über die **Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz** | § 19 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 Strahlenschutzgesetz i.V.m. § 48 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung

Soweit zutreffend: Dokumente für die beim Betrieb sonst tätigen Personen (ärztliches und nichtärztliches Personal)

- ein Abdruck des Nachweises der erforderlichen **Fachkunde im Strahlenschutz** bzw. der erforderlichen **Kenntnisse im Strahlenschutz** | § 19 Abs. 3 Satz 1 Nummer 5 Strahlenschutzgesetz i.V.m. § 145 Strahlenschutzverordnung
- soweit bereits zutreffend: ein Abdruck der Bescheinigungen über die **Aktualisierung der Fachkunde bzw. Kenntnisse im Strahlenschutz** | § 19 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 Strahlenschutzgesetz i.V.m. § 48 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung
- ein Abdruck der **Mitteilung des Betriebes der Röntgeneinrichtung bei der Landeszahnärztekammer Brandenburg** | § 129 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung

6. Vorzeitige Inbetriebnahme gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Strahlenschutzgesetz

Soweit alle Nachweise nach § 19 Abs. 3 Strahlenschutzgesetz erbracht sind, bitte ich um eine umgehende Mitteilung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Strahlenschutzgesetz (Zulässigkeit der sofortigen Inbetriebnahme)

Ort, Datum

Unterschrift des
Strahlenschutzverantwortlichen